



Einwohnergemeinde **Bolligen**



H15

Verordnung über die Benützung der Schul- und Mehrzweckanlage Ferenberg

vom 30. März 2015

Grundsätze	<p>Art. 1</p> <p>1 Ausserhalb der Schulzeit können sämtliche dafür geeigneten Schul- und Turnräume Dritten zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können Drittnutzungen auch während der Schulzeit bewilligt werden.</p>
Räume und Anlagen zur ausserschulischen Nutzung	<p>Art. 2</p> <p>1 a) Werkraum b) Gruppenraum c) Mehrzweckraum/Turnhalle d) Bühne e) Küche</p> <p>2 Räume, in welchen sich persönliche oder amtliche Gegenstände wie z.B. Unterlagen von SchülerInnen, Lehrkräften oder der Hauswirtschaft befinden, werden in der Regel nicht zur ausserschulischen Belegung freigegeben.</p>
Nutzungszeiten	<p>Art. 3</p> <p>1 Montag bis Freitag 17:00 – 22:00 Belegungen vor 17.00 Uhr und während der Schulzeit können bewilligt werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen möglich ist.</p> <p>2 Samstag 07:00 – 22:00 (nur Einzelbelegungen) Sonntag 08:00 – 18:00 (nur Einzelbelegungen)</p> <p>3 Schulferien</p> <p>a) Während der Grossreinigung bleiben Schulhaus und Mehrzweckraum/Turnhalle in der Regel geschlossen.</p> <p>b) In den Schulferien steht die Schulanlage Ferenberg den Vereinen und Gruppen während ihren bewilligten Dauerbelegungen (ausser Art. 3.3a) zur Verfügung.</p> <p>c) Einzelbelegungen während den Ferien werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.</p>
Benützungsgebühren	<p>Art. 4</p> <p>1 Diese werden gemäss Anhang I berechnet und in Rechnung gestellt.</p>
Nutzungsprioritäten	<p>Art. 5</p> <p>1 Die Bedürfnisse der Schulen haben auch ausserhalb der normalen Unterrichtszeiten bei der Belegung der Schulräume, Turnhallen und Aussenanlagen absolute Priorität. Sonst gelten die Nutzungsprioritäten gemäss Anhang II.</p>

- Art. 6**
- Apparatebenüt-
zung
- 1 Geräte und Apparate dürfen nach Abmachung mit dem zuständigen Schulhauswart oder der für den Raum verantwortlichen Lehrkraft gebraucht werden.
 - 2 Der Schulhauswart instruiert über die sachgerechte Verwendung.
 - 3 Die Benützer haben für die Bewilligung eine verantwortliche Person zu nennen.
- Art. 7**
- Weisungen an die
Benützer
- 1 Für die Benützung der Schulräume, der Hallen und der Aussenanlagen werden besondere Weisungen erlassen (Hausordnung).
 - 2 Die Anlagen sind sauber zu hinterlassen.
 - 3 Schäden sind der Vermieterin zu melden.
 - 4 Anfallende und den Verursachern klar zuweisbare zusätzliche Reinigungs- und Reparaturaufwände werden diesen in Rechnung gestellt.
- Art. 8**
- Bewilligungsver-
fahren Schulanla-
gen
- 1 Das Bewilligungsverfahren für die Schulanlagen läuft über die Abteilung Bildung und Kultur.
 - 2 Das Gesuch wird in Rücksprache mit den Anlageverantwortlichen geprüft und der entsprechende Entscheid kommuniziert.
 - 3 Die Vermietungen werden durch eine in Ferenberg wohnhafte, mit der Schulanlage und der Kultur der Dorfschaft vertraute Person administriert.
 - 4 Das Gesuch muss mindestens 3 Wochen vor der Belegung eingereicht werden.
 - 6 In ausserordentlichen Fällen entscheidet die Bildungskommission Bolligen.
- Art. 9**
- In Kraft treten
- 1 Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom März 2000, sowie alle weiteren im Widerspruch stehenden Erlasse.

Der Gemeinderat von Bolligen hat anlässlich seiner Sitzung vom 30. März 2015 die vorliegende Verordnung über die Benützung der Schul- und Mehrzweckanlage Ferenberg genehmigt.

Gemeinderat Bolligen

sig.
Rudolf Burger
Gemeindepräsident

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

*Anhang I
Benützungsgebühren ab 1.1.2015*

*Anhang II
Nutzungsprioritäten ab 1.1.2015*

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Abteilung Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

**► Verwaltung ► Formulare und Downloads ► Er-
lasse**

heruntergeladen werden.